

folgendes: Ein Grundstück im Katasterwerthe von 1000 fl. ergibt, indem man nach dem bezüglichen Gesetzentwurfe 10% hievon zur Grundlage nimmt, 100 sogen. „Steuergulden“, welche als Grundziffer zur Repartirung der Steuersumme dienen. Nehmen wir ein Haus in demselben eingeschätzten Katastralwerthe von 1000 fl., so ergäben sich hier, wenn man nach dem Gesetzentwurfe 7% hievon als Grundlage nimmt, 70 „Steuergulden“. Nach dem tatsächlichen Verhältnisse jedoch glauben wir, daß das Haus im Werthe von 1000 fl. gegenüber dem Boden im Werthe von 1000 fl. in der Ertrags- resp. Steuervergleichung von 70 zu 100 entschieden zu hoch gegriffen erscheint.

Nach unserem obigen Vorschlage würde das Haus mit 1000 fl. Werth zu den mittleren Werthen gehören und demnach mit circa 30 fl. Ertrag resp. „Selbstmieth“ erscheinen und diese Ertragssumme als sog. „Steuergulden“ genommen, entspricht nach unserer Ansicht der gerechten Steuervertheilung besser und ist mit dem Bodenertrage auch besser in Einklang zu bringen.

Da eine gerechte und mit den andern Steuerobjekten vereinbare Besteuerung sich nur auf die Steuerkraft beziehungsweise den Ertrag basteren kann, so glauben wir, daß der obige Vorschlag diesem Grundsatz näher liegt, als die jetzige Methode der Häuserbesteuerung und diejenige, die im neuen Gesetzentwurfe enthalten ist. Damit ist die durch den neuen Gesetzentwurf vorbereitete Einschätzung der Häuser nach dem Werthe nicht überflüssig, sondern wie oben angedeutet nothwendig, um die Einreihung in die Ertrags- resp. Miethsklassifikation auf sicherer Basis durchzuführen.

Diese Andeutungen, die wir in dieser Ausführung über einen Theil unseres Steuerwesens mitzutheilen versuchten, machen keinen Anspruch auf sachmännische Arbeit, und wollen nur die Ueberlegung und Besprechung dieser heiklen Frage damit einigermaßen anregen und dem öffentlichen Interesse unserer Bevölkerung näher bringen.

Vaterländisches.

(m) Bilder aus der vaterländischen Geschichte.

60. Die Grafen von Hohenems—Baduz.

(Schluß.)

Jakob Hanibal stand beim Volke wegen seiner Leutseligkeit bisher in gutem Ansehen, bald aber änderte sich die Stimmung. Auch er legte den Unterthanen außerordentliche Lasten auf und trieb sie mit unerbittlicher Strenge ein. Durch die schlechte Wirthschaft Ferdinand Karls war die gräfliche Familie in große Schulden gekommen und von dieser nichts zu erhalten war, so hielten sich die Gläubiger an die Landschaften. Nach längeren Verhandlungen kam es 1688 zu einem Vergleich zwischen dem Grafen und den Unterthanen. Nach demselben sollten die Landschaften über den jährlichen Schnitz hinaus zu keinen andern Steuern verpflichtet sein. Die Schulden sollte die Herrschaft übernehmen, die Landschaften aber an dieselben ein für allemal 6500 fl. bezahlen. Dieser Vertrag bestand aber bloß auf dem Papiere, in Wirklichkeit blieb die Sache beim Alten, ja der Graf machte noch 20,000 fl. neue Schulden auf die Landschaften hin. Darum wandten sich die Letztern wieder an den Kaiser. Dieser ließ die Beschwerden untersuchen, fand sie begründet und ernannte darum 1693 den Fürstbischof von Konstanz und den Fürstabt von Rempten zu Administratoren der beiden Herrschaften. Jakob Hanibal war somit in der Regierung eingestellt. Auch dadurch war den Landschaften wenig geholfen. Außer den bisherigen Beamten mußten noch die von den Administratoren gesandten Räte unterhalten werden. Allerdings wurde den Landschaften aus den gräflichen Einkünften jährlich 2500 fl. zur Bezahlung der Zinse und Leistung der Reichsabgaben zugewiesen. Da aber die Schulden 42,846 fl. betragen und die Reichslasten groß

waren, so waren die Unterthanen immer noch übermäßig und ungerechterweise belastet. Die Landschaften wandten sich daher wieder an den Kaiser und der Bischof Ulrich VI. von Gur unterstüzte die Bittschrift in einem eindringlichen Schreiben vom 23. September 1694. Die kaiserliche Entscheidung verzögerte sich lange, endlich den 10. Oktober 1695 erschien ein Dekret des Reichsoberhauptes, durch welches die Verträge von 1614 und 1688 aufgehoben wurden. Die Landschaften sollten von nun an entgegen den Verträgen zur Leistung der Reichsabgaben verpflichtet sein, dagegen sollte der vertragmäßige Schnitz wegfallen. Die Herrschaft Schellenberg soll verkauft und der Erlös zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Die kaiserlichen Subdelegirten beriefen in Folge dieses Dekretes die Abgeordneten der Landschaften und die Gläubiger des Grafen nach Feldkirch, wo die Verhandlungen den 7. Februar 1696 ihren Abschluß fanden. Nur ungern willigten die Landschaften in die Aufhebung der Verträge von 1616 und 1688. Da die Schulden des Grafen vom Kauffchilling der Herrschaft Schellenberg bezahlt werden sollten, so wurde in dieser Beziehung den Unterthanen Schadloshaltung zugesichert. Die Schulden beliefen sich im Ganzen auf 84,618 fl. 24 kr., die Landschaften hatten sich für 44,731 fl. 24 kr. verbürgt. Die Freiherrschaft Schellenberg wurde nun zum Verkaufe bestimmt. Es meldeten sich als Käufer Ferdinand Fürst zu Schwarzenberg, Karl Friedrich Graf zu Waldstein, Johann Adam Andreas Fürst von Liechtenstein. Letzterer schloß den Kauf ab für 115,000 fl. Zwölf Jahre später erwarb er auch die Herrschaft Baduz.

Baduz, den 15. Nov. Die landwirthschaftlich-chemische Versuchstation des Landes Vorarlberg, mit dem Sitze in Feldkirch, hat nun, wie die „Feldkircher Zeitg.“ mittheilt, ihre Thätigkeit unter der Leitung des früheren Assistenten der Lehrkanzel für Agrikulturchemie an der Hochschule in München Hr. Dr. Eugling begonnen. Den neuesten „Mittheilungen des Landw.-Vereines“ liegt das Statut der Versuchstation bei, in welchem der Zweck derselben dahin präzisirt wird, „in erster Linie den Landwirthen Vorarlbergs zu dienen, indem sie die durch die Naturwissenschaften, insbesondere durch die Chemie gewonnenen Resultate nutzbar für die landwirthschaftliche Praxis macht und in solcher Weise ein zum Segen der Landwirthschaft gereichendes Mittelglied zwischen Theorie und Praxis zu bilden hat.“

Die Station sucht diesen Zweck zu erreichen: 1. durch Einleitung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungen über die Thier- und Pflanzenproduktion im weitesten Sinne des Wortes; 2. durch Untersuchungen, welche mit der landschaftlichen Praxis unmittelbar im Zusammenhange stehen und durch dieselbe angeregt werden; 3. durch Belehrung und Anregung mittelst Wandervorträgen; durch spezielle Untersuchungen und Gutachten, welche von irgend einer Seite verlangt werden; 5. durch Ueberwachung des Handels mit Düngemitteln, und zwar einerseits durch Abschließung von Verträgen mit Düngerfabriken und Handlungen, andererseits durch Untersuchungen über die zur Verwendung gelangenden Düngemittel und Veröffentlichung der Analysen, um so eine wirksame Kontrolle des Düngerhandels durchzuführen; 6. durch thunlichste Ueberwachung des Saamenmarktes; 7. durch spezielle Unterstützung der Vereinsmitglieder durch Rath und That.

Politische Rundschau.

Aus Oesterreich ist nachfolgende Interpellation der Rechtspartei und der Polen als besonders bemerkenswerth zu verzeichnen:

„Die wirthschaftlichen Zustände sämmtlicher im hohen Hause vertretenen Königreiche und Länder erwecken in allen Kreisen